

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Mitteilungen des Badischen Ärztlichen Vereins. 1847-1856 1847

8 (21.7.1847)

Mittheilungen

82

des badischen ärztlichen Vereins.

Karlsruhe, 21. Juli. 1847.

Der obere Breisgauer Bezirksverein

legt die in seiner Versammlung in Krozingen am 31. Oktober
v. J. beschlossene und in der Versammlung in Badenweiler am
8. Juli in folgender Form genehmigte Bitte vor:

Großherzogl. hochpreisliche Sanitäts-Commission!

Bitte des badischen ärztlichen Vereins, die
Medizinalordnung für das Großherzog-
thum Baden betr.

Der Entwurf einer neuen Medizinalordnung, welchen Eine
Hochpreisliche Sanitäts-Kommission im Jahre 1840 im Drucke
erscheinen ließ, wurde von hoher Regierung vielen Staatsbe-
amten zur Begutachtung mitgetheilt.

Die Unterzeichneten hegen das vollste Vertrauen nicht nur
in die Weisheit, sondern auch in das Bestreben der höchsten
Behörden, diese für sämtliche Aerzte des Landes so wichtige
Angelegenheit auf die möglichst beste Weise zu ordnen; sie glau-
ben deshalb in Berücksichtigung, daß bei Einführung des neuen
Gesetzes sowohl die staatsrechtlichen als die privatrechtlichen
Beziehungen, sowohl die Pflichten als auch die Rechte der Heil-
diener in Betrachtung kommen, und einer Revision unterworfen
werden sollen, die ehrfurchtsvolle Bitte stellen zu dürfen, es
möchten auch die Aerzte als Vertreter eines technischen Standes
dabei gehört werden. Eine solche Einvernahme würde um so
mehr als gerechtfertigt erscheinen, als die Theilbeteiligten im Stande
wären, dem Gesetzgeber über manche Punkte eine richtigere
Ansicht, als derselbe durch Berichte anderer Beamten sich ver-
schaffen konnte, beizubringen.

Da seit einem Jahrzehnten bekanntlich die ärztlichen Zustände
in unserem Lande sich vielfältig geändert haben, und eine Ver-
besserung, der vorgekommenen Mißverhältnisse wegen, ein
Zeitbedürfnis geworden ist, so haben sich die Unterzeichneten

1848.

1849.

zur Förderung ihrer Standesinteressen in freiwillig gebildeten Bezirken vereinigt, um darüber Berathungen zu pflegen, und sie haben in Folge dieser beschlossen, einer Hochpreislichen Sanitäts-Commission die gehorsamste Bitte vorzutragen:

„Hochdieselbe wolle bei Großherzogl. Hochpreislichem Ministerium des Innern dahin wirken, daß es dem badischen ärztlichen Vereine — als der einen technischen Stand vertretenden Körperschaft — vergönnt werde, die Wünsche und Ansichten seiner Mitglieder in Betreff der künftigen Medizinalordnung Hohem Ministerium durch Hochpreisliche Sanitäts-Commission vorlegen zu dürfen.“

und nach Gewährung dieser Bitte noch die weitere beizufügen:

„Hochpreisliche Sanitäts-Commission wolle noch etwa vorräthige Exemplare des Entwurfs der neuen Medizinalordnung vom Jahr 1840 zu diesem Behufe den 10 Bezirksvereinen zustellen, oder beim Mangel derselben die Amtsärzte anweisen, die ihnen gegebenen Exemplare unter den Aerzten ihrer Bezirke zirkuliren zu lassen.“

Der ärztliche Verein des Großherzogthums
Baden.

(Folgen die Unterschriften der Bezirksgeschäftsführer im Namen ihrer Vereine.)

Wir ersuchen nun sämmtliche Geschäftsführer, zur Uebergabe dieser von allen Vereinen beschlossenen Bittschrift ihre Unterschriften an den Kreisgeschäftsführer am Mittelrheine einzusenden.

Eine Vereins-Bibliothek.

Vom prakt. Arzte A. Otto in Pforzheim.

In der Benützung einer Bibliothek findet der wissenschaftlich gebildete Mann die Mittel, seine Kenntnisse zu bewahren und fester zu stellen, sie zu erweitern und zu bereichern, die Mittel, eigene Forschungen und Ideen mit denen Anderer zu vergleichen, und eigene Erfahrungen durch aufbewahrte Erfahrungen Anderer zu bestätigen oder zu verbessern.

Wer unter uns Aerzten das Glück hat, in einer der beiden Universitätsstädte, oder in einer der Städte ersten Ranges unseres schönen Badens zu wohnen, kennt aus begreiflichen

Gründen wohl nicht so sehr, wie ich, das Bedürfnis dessen, was ich zu gründen vorschlage; die Aerzte in kleineren Städten, und besonders auf dem Lande, werden dagegen bestimmt alle das Gefühl der Nothwendigkeit zur Gründung einer Vereins-Bibliothek mit mir theilen.

Bei den hohen Preisen gediegener medizinischer Werke, bei der häufigen Isolirung eines Arztes in einem Städtchen oder auf dem Lande, fehlt es ihm an der richtigen Auswahl, an nur einigermaßen ergiebigen, ja oft an den durchaus nothwendigsten medizinischen Werken für sein Studium, und an den Bedingungen, sie erlangen zu können. Nachbarliche Kollegen hat er entweder keine, oder bei der leider nicht seltenen Unkollegialität wenigstens keine zuvorkommenden, welche durch wechselseitigen Austausch der Schriften sich gegenseitig unterstützen; die Mittel aber zur alleinigen Anschaffung derselben werden ihm schwer zu erschwingen. Er muß sich auch darin noch Beschränkungen auferlegen, wenn er bedenkt, welcher noch materiellen Werth eine Bibliothek für seine Hinterlassenen hat, und mit welchen Verlusten sie verkauft wird.

Bei der Ausdehnung daher, welche unser badischer ärztlicher Verein bereits erlangt hat, bei der in kurzer Zeit seines Bestehens schon so rege gewordenen und so mannichfach sich entfaltenden Thätigkeit desselben, ferner bei der Möglichkeit, durch das Organ der Mittheilungen jede zweckmäßige erscheinende Vorschläge zu Jedermanns Kenntniß und Prüfung gelangen zu lassen, erlaube ich mir, auf diesem Wege den Mitgliedern unseres Vereins den Vorschlag zur

Gründung einer Vereins-Bibliothek

zu machen, und in Kürze meine Ideen darüber mitzutheilen, um solche einer allseitigen Prüfung zu unterwerfen. Zu dem Zwecke wolle Folgendes als Vorschlag eines Entwurfs gelten:

A. Bestand der Bibliothek.

§. 1. Die zu gründende Bibliothek ist Eigenthum des badischen ärztlichen Vereines.

§. 2. Sie besteht aus Werken,

a) welche erworben sind von den Mitgliedern des Vereines, mittelst eines gleichmäßig von denselben zu leistenden jährlichen Beitrages, welcher sich nach der jeweiligen größeren oder geringeren Anzahl der Vereinsmitglieder richtet, und von sämtlichen Vorsitzern der Bezirksvereine festgesetzt wird;

1848.

1849.

- b) durch Schenkungen oder Vermächnisse einzelner Ärzte &c. ;
 c) aus Ersparnissen der regelmäßigen Vereinsbeiträge der Mitglieder.

§. 3. Die Bibliothek wird in einem beiläufig im Mittelpunkte unseres Landes vom Vereine bestimmten Lokale aufbewahrt.

§. 4. Sie steht daselbst unter Aufsicht eines vom Vereine zu ernennenden Bibliothekars, welcher ein genaues Inventarium derselben in Händen hat, und die Erhaltung derselben überwacht.

§. 5. Bei einem sich ergebenden größeren Reichthum an Werken, besonders an doppelt vorhandenen, kann sich die Mutterbibliothek auch noch in zwei Filialbibliotheken mit jeweiliger Unterbibliothekaren für das badische Ober- und Unterland zu dem Zwecke der leichteren Benützung theilen. Die Orte der Aufbewahrung bestimmen die Geschäftsführer sämtlicher Bezirks-Vereine nach vorheriger Abstimmung ihrer Vereinsmitglieder.

B. Zweck der Bibliothek.

§. 6. Der Zweck der Bibliothek ist:

- a) allseitige Benützung der derselben einverleibten Werke durch die Vereinsmitglieder;
- b) als weiteres Ergebnis, Ersparniß der Ärzte durch seltenere Anschaffungen medizinischer und naturhistorischer Werke;
- c) Förderung der ärztlichen Kunst und Wissenschaft als weitere Folge der unter a) gebotenen allseitigen Benützung.

C. Benützung der Bibliothek.

§. 7. Jedes Mitglied des badischen ärztlichen Vereines hat Antheil an dem Eigenthum der Vereinsbibliothek.

§. 8. Es steht jedem derselben auch die Benützung der Bibliothek unentgeltlich zu; wozegen

§. 9. die für Verpackung und Beförderung der Werke erwachsenden Kosten der Benützende zu tragen hat.

§. 10. Den Wunsch zur Erlangung eines Werkes, sowie den Empfang desselben hat jeder Benützende schriftlich und franco dem Bibliothekar vorzulegen.

§. 11. Ein und dasselbe Werk darf ohne besondere Erlaubniß des Bibliothekars, bei welchem zuvor eine Fristverlängerung schriftlich eingeholt werden mußte, nicht länger als 3 Monate benützt werden.

§. 12. Der Bibliothekar führt ein Desiderienbuch, worin er die an ihn ergangenen Wünsche mit Angabe der Zeit, wann solche ihm bekannt gemacht wurden, der Reihe nach einträgt, um der gleichen Reihenfolge gemäß die Werke verabsolgen und wieder einziehen zu können.

§. 13. Ist während der Benützung eines Werkes von einem andern Mitgliede dasselbe Werk verlangt worden, so darf dem jeweiligen benützenden Mitgliede keine längere Frist der Benützung ertheilt werden, wenn nicht derjenige, welcher das Werk verlangt hat, freiwillig auf die Benützung des Werkes verzichtet.

§. 14. Wer ein ihm anvertrautes Werk beschädigt, unbrauchbar macht, oder verliert, ist zum Schadenersatz verpflichtet, welcher auf eingegangene Anklage von Seiten des Bibliothekars von den Vorständen der einzelnen Bezirks-Vereine gemeinschaftlich erkannt wird.

§. 15. Vorschläge zu Anschaffungen einzelner Werke kann jedes Mitglied bei dem Vorstande seines Bezirks-Vereins oder bei dem Bibliothekar machen. Ueber die Anschaffung entscheiden bei einem bis zu 15 fl. sich belaufenden Preise des anzuschaffenden Werkes die sämtlichen Bezirksgeschäftsführer; bei Werken über 15 fl. Berth muß bei den Versammlungen der Bezirks-Vereine die Abstimmung der Mitglieder über die Anschaffung entscheiden.

Personalbestand und Ausdehnung des ärztlichen Vereins.

(Fortsetzung.)

C. Oberheinkreis.

IV. Bezirksverein im Wiesen- und Rheinthale.

a. Amtsbezirk Säckingen.

- 1) Dr. Keller, Medizinalrath und Physikus in Säckingen.
- 2) Vogelbacher, Amtschirurg daselbst.
- 3) Schmieß, Arzt in Nellingen.

1848.

1849.

- 4) Wiser, Arzt in Klein-Kaufenburg.
 5) Driffschler, Arzt in Wehr. e. Amtsbezirk Lörrach.
 6) Brenzinger, Amtschirurgsverweser in Lörrach.
 7) v. Rotteck, Arzt in Kirchen. d. Amtsbezirk Schönan.
 8) Seann, Arzt in Randern. e. Amtsbezirk Schönan.
 9) Dr. Burkart, Physikus,
 10) Dürr, Amtschirurg in Schönan.
 11) Rapp, Arzt in Zell. d. Amtsbezirk Waldshut.
 12) Dr. Bougine, Arzt in Waldshut. e. Amtsbezirk Schopfheim.
 13) Baurittel, Physikus,
 14) Gebhard, Amtschirurg,
 15) Schweichard, Arzt in Schopfheim, Bezirks- und Kreisgeschäftsleiter. k. Schweiz.
 16) Dr. Fezer, Arzt in Rheinfelden.

Zeitung.

Bewegung im Vereine.

Rhein- u. Wiesenthaler Bezirksverein. Versammlung am 31. Mai in Säckingen. Beratungsgegenstände: Verträge. Medizinalordnung — Zustimmung zu der Petition an Großh. Sanitäts-Kommission. Tarordnung — Der Verein billigt den Grundsatz eines Spielraums im Ansaße, auf welchen der Dosgauer Entwurf basiert ist, enthält sich aber spezieller Beratungen bis zur Entscheidung über das Schicksal obiger Petition; dem Freiburger Vorschlage tritt er eben so wenig bei, als die anderen Vereine. Leichenschau (s. später).

Wahl des Geschäftsführers. Schweichard in Schopfheim wird wieder erwählt, lehnt aber ab, worauf die Wahl auf Dr. Bougine in Waldshut fällt. — Nächster Versammlungsort — Grenzach bei Basel.

Dosgauer Bezirksverein. Versammlung am 8. Juni in Achern. Die Beratungen betrafen Gegenstände von partikularem Bezirks-Interesse.

Weiteres Mitglied: 30) Herrmann Müller, Arzt in Baden. Nächste Versammlung zwischen dem 1. und 15. Oktober in Rastatt.

Ämtliche Nachrichten. Medizinalrath Dr. Sergt in Heberlingen wird zum Mitgliede der Sanitätskommission ernannt, und demselben das Landamts-Physikat Karlsruhe übertragen.

Landamts-Chirurg Dr. Schmidt in Karlsruhe erhält den Charakter als Physikus.

Physikus Medizinalrath Dr. Stein in Weinheim wird wegen vorgerückten Alters und anhaltender Kränklichkeit, unter Anerkennung seiner vielsährigen treu geleisteten Dienste, mit dem Charakter eines Geheimen Hofraths in den Pensionsstand versetzt.

Physikus Dr. Burkart in Schönau wird auf das Physikat Philippsburg versetzt.

Die Regimentsärzte Boch im 4. Infanterie-Regimente und Dr. Griesslich in der Artillerie-Brigade erhalten den Charakter als Stabsarzt.

Die Oberärzte Dr. Guido Bucherer im 2. Infanterie-Regimente, Adolph Steiner im 1. Infanterie-Regimente, und Dr. Adolph Volz in der Artillerie-Brigade, den Charakter als Regimentsarzt.

Wohnortsveränderung. Konstantin Wenz (vom obern Breisgauer Verein) zieht von Munzingen, Landamt Freiburg, nach Hausen, Amt Breisach.

Verordnungsblatt.

Die Regierung des Mittelrheintreises erließ am 18. Mai 1847, Nr. 17616 (Verordn.-Blatt Nr. 13) Folgendes:

„Da sich in mehreren Amtsbezirken des diesseitigen Kreises weder Krankens- noch Versorgungshäuser befinden, so werden die Großherzoglichen Bezirksämter, in deren Bezirk dieses der Fall ist, beauftragt, in Gemeinschaft mit den Physikaten, Ortsgeistlichen und Gemeinderäthen dahin zu wirken, daß, wo möglich, wenigstens in jedem Amtsorte zur Unterbringung kranker Dienstboten und Handwerksgefelln, welche in den Häusern der Dienstherrn oft nicht die erforderliche Pflege und Wohnräume finden, sodann für Individuen, welche von ansteckenden Krankheiten befallen werden, und überhaupt für Nothfälle geeignete Lokalitäten hergerichtet werden. Zur leichteren Aufbringung der Kosten für Errichtung solcher Anstalten kann gestattet werden, daß mehrere Gemeinden zusammen ein Krankenhaus errichten.“

Wir brauchen nicht auf die Wichtigkeit obiger Verordnung und ihres Gegenstandes aufmerksam zu machen. Was die Menschenpflicht ohnedies gebietet, aber freilich ohne die Mittel dazu vorzustrecken, ist in unserm

1848.

1849.

geordneten Staate ins Einzelne vorgesehen und festgesetzt. In keinem Orte tritt eine Erkrankung ein, wo nicht auch eine bestimmte Person zu den Kosten ihrer Verpflegung rechtlich verbunden wäre, sei es die Gemeinde, Stiftungen, Zünfte, die Dienstherrschaft oder der Staat (die Amtskasse). Diese Maßregel ist aber nur eine halbe und, bei aller Humanität auf dem Papiere, oft unausführbar, so lange die Gelegenheit zur Anwendung, Räumlichkeiten zur Verpflegung fehlen. Daß dies vieler Orten der Fall ist, erkennt die Verordnung an. Wie es einem Staate Nothwendigkeit ist, alle seine Hülfquellen zu kennen, um sie zu Zeiten der Noth zu benutzen, so gehören zu dem Inventarium seines Reichthums, seiner guten Haushaltung vor Allem auch die Kranken- und Versorgungshäuser. Es hätte das größte Interesse nicht nur für den Arzt, zumal in der Gesundheitsverwaltung, sondern ebenso für den Staatsökonom, eine Zusammenstellung zu haben sämtlicher Krankenhäuser des Landes mit den Uebersichten ihrer jährlichen Krankenzahl sowohl als ihrer Aufnahmefähigkeit (Bettenanzahl, Lagerplätze) überhaupt, also einerseits des bestehenden Bedürfnisses, anderseits der Möglichkeit der Leistung. Die Regierung zu Rastatt scheint von ihrem Kreise eine solche gefertigt zu haben, und nun bemüht zu sein, die Lücken auszufüllen. Wir zweifeln nicht, daß in den andern Kreisen dieselbe Sorgfalt dieselbe Maßregel anordnen wird. Vielleicht ist es uns einmal vergönnt, eine solche Uebersicht geben zu können, deren Ermöglichung wir wohl hauptsächlich den Kreis-Medizinal-Referenten zu verdanken haben würden.

Halbgegnungstaxen

Die von der Sanitäts-Kommission vorgeschommene, vom Groß-Ministerium des Innern genehmigte diesjährige Revision der Medikamententaxe bestimmt vom 25. Juni an folgende Veränderungen:

	das Pfund	die Unze
Ol. jecor. aselli alb. et flav. v. fusc.	30 fr. statt 24 fr.	3 fr.
„ lini	36 „ „ 27 „	3 „
„ papaver. alb.	36 „ „ 27 „	3 „
Spirit. Camphorat.	1 fl. 12 „ „ 54 „	6 „
„ saponat.	48 „ „ 36 „	4 „
„ vini rectificatissim.	36 „ „ 27 „	3 „
„ „ rectificatus	24 „ „ 18 „	2 „
„ „ simpl.	12 „ „ 9 „	1 „

In der lebhaften Ueberzeugung, wie nothwendig es auch dem prakt. Arzte (nicht nur dem Staatsarzte und Apotheker) ist, den Preis seiner Mittel zu kennen, um nicht nur die Krankheit, sondern auch den Beutel seiner Pfliegesehens zu berücksichtigen, theilt die Redakt. auch solche Verordnungen mit.

Redaktion: Dr. H. Volz.

Druck und Verlag von G. Braun.